

## VCI-Stellungnahme zum Entwurf des

# **GEBÄUEMODERNISIERUNGSGESETZES**

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich setzt die Bundesregierung ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Eigentümer erhalten beim Heizungstausch wieder mehr Entscheidungsspielräume, überflüssige Überwachungspflichten entfallen, und das Gesetz wird insgesamt technologieoffener sowie praxistauglicher ausgestaltet.

Es ist zu begrüßen, dass mit dem GModG eine 1:1-Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie vorgesehen ist und damit zusätzlich nationaler Erfüllungsaufwand vermieden wird. Gleichzeitig besteht aus Sicht des VCI wesentlicher Nachbesserungsbedarf bei der weiteren Ausgestaltung der angekündigten Grüngas- bzw. Grünheizölquote. Der vorliegende Entwurf enthält keine klare Regelung zur dauerhaften Ausnahme der Industrie, obwohl diese in den Eckpunkten der Koalition vorgesehen war. Eine solche Absicherung ist jedoch entscheidend, um zusätzliche Kostenbelastungen, Verfügbarkeitsrisiken bei klimaneutralen Gasen sowie Wettbewerbsnachteile für die energieintensive Industrie zu vermeiden. Die Bundesregierung sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherstellen, dass die Industrie dauerhaft von einer Grüngasquote und ihren Kosten ausgenommen wird und verfügbare klimaneutrale Gase prioritär für die Defossilierung industrieller Prozesse eingesetzt werden.

Die zur Stellungnahme gesetzte Frist von lediglich einer Woche ist angesichts der Komplexität der Regelungen und ihrer weitreichenden Auswirkungen sehr kurz bemessen. Eine fundierte und umfassende Bewertung ist innerhalb dieses Zeitraums nur eingeschränkt möglich. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf ausgewählte, besonders relevante Aspekte des Entwurfs. Der VCI behält sich vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ergänzende Anmerkungen zu übermitteln oder die Positionierung auf Grundlage einer vertieften Analyse anzupassen. Für zukünftige Gesetzgebungsvorhaben sind aus Sicht des VCI angemessene Konsultationsfristen erforderlich, um die Qualität und Praxistauglichkeit der Regelungen sicherzustellen.

Im Einzelnen:

### **1:1-Umsetzung der EPBD richtig, Überarbeitung der EU-Vorgaben erforderlich**

Der Referentenentwurf sieht eine 1:1-Umsetzung der Energy Performance of Buildings Directive (EPBD, EU-Gebäuderichtlinie) vor. Dieser Ansatz ist grundsätzlich sinnvoll, da er zusätzlichen nationalen Erfüllungsaufwand vermeidet und damit zur Begrenzung bürokratischer Belastungen beiträgt. Gleichzeitig weist der VCI darauf hin, dass die EPBD in ihrer derzeitigen Ausgestaltung selbst mit erheblichen regulatorischen Vorgaben

verbunden ist, die insbesondere für Bestandsgebäude zu einem unverhältnismäßigen Investitions- und Umsetzungsaufwand führen können.

Ein Beispiel hierfür ist die in § 56 vorgesehene Absenkung der Leistungsgrenze für Gebäudeautomationssysteme, die somit an die Vorgaben der EPBD angepasst werden. Allerdings führt dies zu einer deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs. Damit würden künftig auch zahlreiche kleinere Nichtwohngebäude und Kopfbauten auf Industriearalen erfasst, die bislang nicht unter die Regelung fielen. Der damit verbundene Aufwand steht in vielen Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zum energetischen Nutzen und bindet erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen in den Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund bittet der VCI die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene aktiv für eine deutliche Verschlankung und stärkere Praxisorientierung der EPBD einzusetzen. Ziel sollte es sein, die regulatorischen Anforderungen auf ein wirtschaftlich tragfähiges Maß zu begrenzen und unverhältnismäßige Investitionspflichten zu vermeiden, um die Transformation des Gebäudebestands effizient und wettbewerbsfähig zu gestalten.

### **Ausnahme der Industrie von der Grüngasquote beibehalten**

Auch wenn die in §43 geregelte Bio-Treppe primär die private Gebäudewärme betrifft, blickt der VCI nach wie vor mit Sorge auf die ab 2028 angekündigte Grüngas-/Grünheizöl-Quote. Diese soll bei Inverkehrbringern von Erdgas und Heizöl ansetzen und auf die Bio-Treppe angerechnet werden. Eckpunkte dazu sollen bis Sommer 2026 vorgelegt werden.

Eine Grüngasquote bringt erhebliche Risiken für die industrielle Transformation und Wettbewerbsfähigkeit mit sich: Aufgrund von Umsetzungskosten und Pönalen kommt es je nach Ausgestaltung zu einer deutlichen Steigerung des Gaspreises, da Inverkehrbringer Kosten auf Letztverbraucher umlegen würden.

Eine regulatorisch vorgegebene Nachfrage nach erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen aus dem Gebäudesektor kann zudem zu Knappheiten bei kostensensitiveren industriellen Verbrauchern führen, für die die stoffliche Nutzung von RFNBO oder Biome than eine relevante Dekarbonisierungsoption darstellt. Drittens stellen sich bei einer Ausgestaltung der Grüngasquote zahlreiche komplexe Umsetzungsfragen, etwa aufgrund von inhaltlichen Überlappungen mit bestehenden Systemen und Quoten wie dem EU-ETS oder der RFNBO-Industriequote oder Abgrenzungsfragen bei einer Differenzierung nach Letztverbrauchergruppen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, von der Einführung einer Grüngasquote abzu-sehen. Mindestens aber muss die die Industrie dauerhaft von einer Grüngasquote und ihren Kosten ausgenommen werden – wie dies zuvor in den Eckpunkten der Regierungskoalition angekündigt wurde. Eine Nutzungskonkurrenz um knappe Rohstoffe bzw. Energieträger zwischen Sektoren könnte auf diesem Wege allerdings nicht verhindert werden. Knapp verfügbare erneuerbare und dekarbonisierte Gase sind prioritär für die Defossilisierung industrieller Prozesse einzusetzen.

Ausgeschlossen werden muss in jedem Fall eine physische Beimischung von nicht-Methan-Gasen insbesondere in das Fernleitungsnetz. Gerade die chemische Industrie, die Erdgas stofflich nutzt, ist auf sehr hohe Reinheitsgrade angewiesen, um sicher und zuverlässig produzieren zu können. Eine dezentrale Aufreinigung in jedem Industriestandort wäre nicht wirtschaftlich und muss vermieden werden.

Letztlich kann eine Grüngasquote bestenfalls ein kleiner Baustein zur Dekarbonisierung sein. Für einen erfolgreichen Wasserstoffhochlauf braucht es in jedem Fall effektive Fördersysteme, die Angebot und Nachfrage zusammenbringen und Risiken absichern.

Es wird darüber hinaus angemerkt, dass bereits die Bio-Treppe zu Nutzungskonkurrenzen zwischen dem Gebäudesektor und der Industrie führen wird, bspw. um Biomethan und Biogas, die als Dekarbonisierungsoptionen bereits heute zum Einsatz kommen. Auch hier ist zu erwarten, dass die verschärfte Konkurrenzsituation aufgrund der regulatorischen Vorgabe den zugrundeliegenden Business-Plan negativ beeinträchtigen kann und z.B. Klimaschutzverträgen mit Biogaseinsatz in der Industrie die Geschäftsgrundlage entziehen könnte.

### **Solardachpflicht setzt falsche Anreize und belastet Netze**

Die pauschale Verpflichtung zum Zubau von Dach-PV steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der geplanten EEG-Novelle sowie des Netzpakets, die eine netzdienlichere Integration insbesondere volatiler Solarstromerzeugung und eine stärkere regionale Steuerung des Zubaus vorsehen. Eine undifferenzierte Pflicht zum Einbau nicht oder kaum steuerbarer kleiner Solaranlagen kann somit erhebliche Fehlanreize setzen und zu zusätzlichen Netzbelastungen führen, anstatt zur Systemintegration beizutragen.

Zudem wird die vorgesehene Solardachpflicht den besonderen Rahmenbedingungen industrieller Standorte nicht gerecht. Schon heute bestehen erhebliche praktische Schwierigkeiten bei Genehmigung, Netzanschluss und Zertifizierung von Photovoltaikanlagen im industriellen Kontext, (etwa hinsichtlich einer Konformitätserklärung gem. NELEV) die in dem Gesetzesentwurf unberücksichtigt bleiben.

Die Regelung zur Solardachpflicht in § 106 sollte daher gestrichen werden.

### **Ausnahmen bei energetischen Inspektionen praxisgerecht erweitern**

Die Klarstellung in § 74 Absatz 3 zur Ausnahme von der Inspektionspflicht bei Vorliegen eines Systems für Gebäudeautomatisierung und -steuerung wird ausdrücklich positiv bewertet. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass moderne Systeme eine kontinuierliche Überwachung und Optimierung des Energieeinsatzes ermöglichen.

Aus Sicht des VCI greifen die vorgesehenen Ausnahmen jedoch noch zu kurz. In der industriellen Praxis werden häufig weitergehende, ganzheitliche Energiemanagementansätze eingesetzt, die über klassische Gebäudeautomationssysteme hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere integrierte Energiemanagementsysteme auf Basis von ISO 50001 sowie umfassende Monitoring- und Optimierungslösungen, die eine kontinuierliche Analyse, Steuerung und Verbesserung des Energieeinsatzes gewährleisten. Diese Systeme können bestehende Inspektionsbedarfe wirksam reduzieren, ohne die Betriebssicherheit zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Ausnahmetatbestand in § 74 Absatz 3 technologieoffener ausgestaltet und ausdrücklich auf gleichwertige, alternative Energiemanagementlösungen erweitert werden, um der betrieblichen Praxis gerecht zu werden und unnötigen zusätzlichen Aufwand zu vermeiden.

### **Überarbeitung der BEG-Förderung**

Mit dem GMG eröffnet sich nun die Möglichkeit, die eng damit verknüpfte Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) weiterzuentwickeln. Während im bisherigen Gebäudeenergiegesetz Wärmepumpen mit bis zu 70 % gefördert werden, liegen die Förder-

sätze für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle – etwa Fassadendämmungen – weiterhin bei maximal 20 %. Diese erhebliche Unwucht bremst dringend notwendige Investitionen in die energetische Modernisierung des Gebäudebestands. Aus Sicht des VCI ist daher eine Anpassung der Förderkonditionen erforderlich. Eine Anhebung der BEG-Fördersätze für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle auf mindestens 30 % würde diese Maßnahmen spürbar attraktiver machen und die Modernisierungsdynamik deutlich stärken.

Positiv hervorzuheben ist zugleich die zugesicherte Finanzierung der BEG bis mindestens 2029. Für Unternehmen, die in klimaneutrale Technologien investieren wollen, wäre darüber hinaus ein klares Signal des Gesetzgebers wichtig, die BEG verlässlich in die 2030er Jahre hinein fortzuentwickeln. Zudem sollte eine Zuschussförderung für Ersatzneubauten nach KfW 263 für Nichtwohngebäude auf Industriearealen in die BEG aufgenommen werden. Als Vorbild bietet sich die bestehende Zuschussförderung für kommunale Neubauten im Rahmen des Programms „KfW 499 – Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Kommunen“ an. Eine Übertragung dieses Förderansatzes würde die Planungssicherheit erhöhen und die Transformation im Gebäudesektor wirksam unterstützen.

## Weitere Anregungen

- **Gesamtprimärenergie statt Endenergie:** In § 86 GModG in Verbindung mit Anlage 10 wird auf die Endenergie abgestellt, während die EPBD eine Bewertung auf Basis der Gesamtprimärenergie vorsieht. Zur Sicherstellung der europäischen Vergleichbarkeit und Systemkohärenz ist hier eine Angleichung an die Vorgaben der Richtlinie erforderlich.
- **Anpassung der Energieeffizienzklassen an europäische Vorgaben:** Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der EPBD ist eine Einteilung der Energieeffizienzklassen von A bis G vorzusehen, einschließlich der unionsrechtlich geforderten Ausgestaltung mit Klasse A für Nullemissionsgebäude (ZEBs) und Klasse G für die ineffizientesten Gebäude (Worst Performing Buildings). Vor diesem Hintergrund sollten die Regelungen in den §§ 79–88 sowie in § 112 GModG entsprechend überarbeitet und konsistent angepasst werden.

## **Ansprechperson: Manuela Pieper**

Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft  
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz  
**T** +49 30 200599 13 | **E** [m.pieper@vci.de](mailto:m.pieper@vci.de)

## **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)  
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)  
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und mehr als 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.*